

Amtsblatt der Stadt Elsterberg

Dienstag, 30.06.2026 / Ausgabe 22 / Jahrgang 3

Inhaltsverzeichnis

Ankündigung Grenztermin Flst.: 883, 900/10, 900/12, 903/2
der Gemeinde Elsterberg, Gemarkung Elsterberg

Seiten 2 + 3

Impressum

Seite 4

Ankündigung eines Grenztermins

Gemäß §15 (3), (4) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz-SächsVerm KatGDVO) vom 6. Juli 2011 in seiner Bekanntgabe vom 30. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist, erfolgt die öffentliche Ankündigung eines Grenztermins in der ortsüblichen Form.

Grenzen folgender Flurstücke: **883, 900/10, 900/12, 903/2**

der Gemeinde **Stadt Elsterberg**, Gemarkung **Elsterberg**

sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Eigentümer oder Miteigentümer eines oder mehrerer in dieser Ankündigung aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen.

Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung im Zuge **Fahrbahnerneuerung der B 92 westlich Elsterberg**. Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen zu diesen Flurstücken aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin findet am

- **Dienstag, dem 21.07.2026 um 10:00 Uhr**
- **in 07985 Elsterberg, vor Plauensche Straße 37 (Gehweg)** statt.
- Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Amtssitz: Tino Flessa Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Oelsnitzer Landstraße 147, 08527 Plauen Tel.: 03741/3639-0, Email: info@-vermessung-flessa.de

Die Ankündigung entspricht den Vorgaben nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen (Katastervermessungsvorschrift-VwVKvA) vom 9. September 2003. Das Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf somit keiner Unterschrift.

- Auszug aus dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 - Grenzbestimmung

- (1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Den Beteiligten sind Zeitpunkt und Ort rechtzeitig anzukündigen und die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligte sind auch diejenigen, deren Flurstücke vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt sind. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.
- (4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf führt die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, die oder der die Katastervermessung durchgeführt hat, im Übrigen die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder deren oder dessen beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragter Mitarbeiter.
- (5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.
- (6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt der Stadt Elsterberg kann auch in gedruckter Form im Rathaus der Stadt Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Zimmer 3 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Elsterberg, Bürgermeister Axel Markert, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg

Redaktion: Stadtverwaltung Elsterberg, Katrin Götz-Krieglstein, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg,
Tel.: 036621 8810, E-Mail: redaktion@elsterberg.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Elsterberg: Bürgermeister Axel Markert